

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 24. Juli 2020

Nr. 13

Stadt Oldenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2020	37
Jahresabschluss 2017 der Klävemann Stiftung	39
Jahresabschluss 2017 der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS)....	39
Bekanntmachung des OOVV	40

Stadt Oldenburg (Oldb)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 29. 06. 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	588.790.868	2.731.100		591.521.968
ordentliche Aufwendungen	582.509.635	27.208.150		609.717.785
außerordentliche Erträge	7.952.600			7.952.600
außerordentliche Aufwendungen	1.117.500			1.117.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.499.198	2.731.100		574.230.298
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.795.558	26.758.150		567.553.708
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.665.400			26.665.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.959.400			92.959.400

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000		250.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.678.100		3.678.100
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	598.414.598	2.731.100	601.145.698
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	637.433.058	26.758.150	664.191.208

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 60.000.000 EUR um 35.000.000 EUR erhöht und damit auf 95.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Oldenburg (Oldb), 29. 06. 2020

Krogmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachng
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt vom 27. 07. – 04. 08. 2020 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Oldenburg, 24. 07. 2020

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2017
der Klävemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 29. 06. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 223.851,08 EUR wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2018 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 74.617,03 EUR und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 149.234,05 EUR.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2017 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 29. 06. 2020

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2017
der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung
(VOSS)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 29. 06. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 17.549,44 EUR wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2018 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 5.849,81 EUR und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 11.699,63 EUR.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2017 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 29. 06. 2020

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

**Anlage zu den Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV
für die Versorgung mit Trinkwasser**

Gültig bis zum 31. 12. 2020 auf Grundlage des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. 06. 2020

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

3. Wasserzählermiete

Die Miete beträgt für einen Wasserzähler der Größe

		Netto	5%MwSt.	Brutto
		€	€	€
a) Hauswasserzähler				
Q3 4	mtl.	0,66	0,03	0,69
Q3 10	mtl.	1,23	0,06	1,29
Q3 16	mtl.	2,05	0,10	2,15
b) Verbundzähler				
Q 3 25 / DN 50 mm.	mtl.	20,45	1,02	21,47
Q 3 63 / DN 80 mm.	mtl.	25,82	1,29	27,11
Q 3 100 / DN 100 mm	mtl.	31,44	1,57	33,01
Q 3 250 / DN 150 mm	mtl.	46,78	2,34	49,12
Q 3 400 / DN 200 mm	mtl.	66,47	3,32	69,79

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

		Netto	5%MwSt.	Brutto
		€	€	€
a) Sicherheitsbetrag (Kaution)				
Standrohr Q3 4		350,00	-	350,00
Standrohr Q3 10		350,00	-	350,00
Standrohr Q3 16		500,00	-	500,00

b) Miete pro angefangenen Monat		20,45	1,02	21,47
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m ³		1,28	0,06	1,34
d) Für en Fall, das das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:				
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	1,61
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	1,61

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. 07. 2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01. 08. 2020 in Kraft.

Brake, im Juli 2020
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.